

Verordnungsentwurf

Die NÖ Landesregierung hat am aufgrund des § 32 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idF LGBl. Nr. XX/2017, sowie auf Antrag der nachstehend genannten Gemeinden verordnet:

Änderung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017 (NÖ BÜV 2017)

Die NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017, LGBl. Nr. 87/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden in den drei Spalten

„Gemeinde“	„Bezirkshauptmannschaft“	„ab“
------------	--------------------------	------

bezirksweise in alphabetischer Reihenfolge entsprechend dem Gemeindennamen folgende Einfügungen vorgenommen:

„Wolfsthal	Bruck an der Leitha	1. September 2017
Leiben	Melk	1. September 2017
Herrnbaumgarten	Mistelbach	1. September 2017
Hennersdorf	Mödling	1. September 2017
Reichenau an der Rax	Neunkirchen	1. September 2017
Wölbling	St. Pölten	1. September 2017
Judenau-Baumgarten	Tulln	1. September 2017“

1. Im § 1 entfällt in den drei Spalten

„Gemeinde“	„Bezirkshauptmannschaft“	„ab“
------------	--------------------------	------

folgende Eintragung:

„Gramatneusiedl	Bruck an der Leitha	1. Juni 2017“
-----------------	---------------------	---------------

2. Im § 2 entfallen in den drei Spalten

„Gemeinde“	„Bezirkshauptmannschaft“	„ab“
------------	--------------------------	------

folgende Eintragungen:

„Wolfsthal	Bruck an der Leitha	1. Juli 2006
Herrnbaumgarten	Mistelbach	1. August 1997
Hennersdorf	Mödling	1. März 2005
Reichenau an der Rax	Neunkirchen	1. August 1997
Judenau-Baumgarten	Tulln	1. August 1997“

3. Der bisherige § 4 erhält die Bezeichnung § 5. Nach dem § 3 wird folgender § 4 (neu) eingefügt:

„§ 4

Die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei für Bauvorhaben, die der NÖ Bauordnung 2014 unterliegen, werden betreffend den in der Anlage zu § 4 ausgewiesenen Grundstücken und Grundstücksteilen,

- die im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Schwechat und
- innerhalb der festgelegten Zivilflugplatzgrenzen

gelegen sind, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Schwechat auf die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha mit 1. September 2017 zur Besorgung übertragen.“

4. Die Anlage zu § 4 lautet:

5. Im § 5 (neu) erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1 und § 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit 1. September 2017 in Kraft.“